

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/414601-16

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Bundesteilhabegesetz

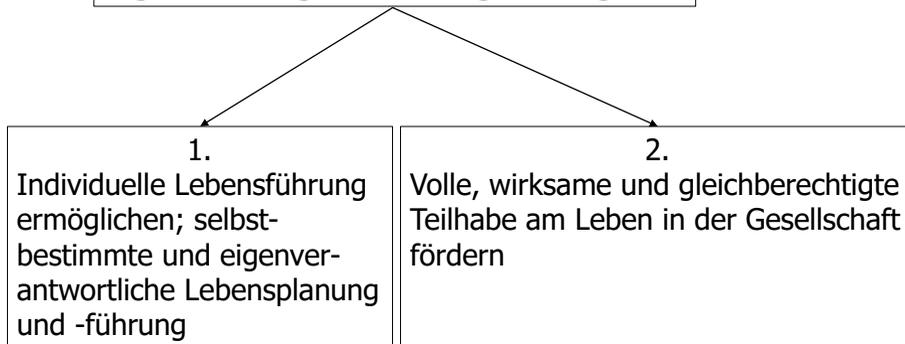
„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen **„Fürsorgesystem“** herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickelt werden.“

(Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung A. Problem und Ziel)



Bundesteilhabegesetz

Allgemeine Aufgaben der Eingliederungshilfe



Aber noch Nachranggrundsatz der EGH, § 91 SGB IX

3

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung ist repräsentativ für die neue Sichtweise.

4

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung

1980:

„Behinderung: Jede Einschränkung oder das Fehlen von Fähigkeiten (die aus einer Beeinträchtigung resultieren), Tätigkeiten in einer Art und Weise zu verrichten, wie sie als **normal für ein menschliches Wesen** gelten ... „

(WHO Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps)

5

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Bis 2018:

§ 2 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Noch **kein** Wechselwirkungsgrundsatz

6

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Art. 1 UN- BRK:

„ Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

7

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

Bundesteilhabegesetz

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft haben.

3. Teilhabeleistungen zum Abbau der Barrieren, die die Teilhabe verhindern.

Unterstützung beim Abbau

Wechselwirkung lässt Behinderung entstehen

2. Barrieren, (wie Einstellung zu Menschen mit Behinderung, Umweltbarrieren, persönliche usw.) verhindern Teilhabe



Bundesteilhabegesetz

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigter Personenkreis ***(gültig evtl. ab 1.1.2023)*** (Art. 1 UN-BRK)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder . . .

„Wechselwirkungsansatz“

Bundesteilhabegesetz

Gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung

- Verschärfte Verfahrensvorschriften
- Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts bzgl. Wohnen
- Zusätzliche unabhängige Beratungsstellen
- Erhöhte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger
- Mehr Selbstbestimmung bzgl. der Leistungsgestaltung
- Neue Leistungserbringer und Formen bei Teilhabe am Arbeitsleben
- Präsenzzeiten auch ohne Inanspruchnahme ermöglichen mehr selbstbestimmtes Wohnen
- Trennung von Fachleistung und Grundsicherung
- Geringere Heranziehung von Einkommen und Vermögen
- Neues Teilhabe-/Gesamtplanverfahren
- Mehr Koordination der Leistungen
- Verschärftes Leistungserbringerrecht (Prüfung, Wirkung)

11

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

12

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München

